

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 45 (1983)

Artikel: Das torechte Leben von 1477 in der bernischen Politik 1477 bis 1481
Autor: Walder, Ernst
Kapitel: 3: Das "torechte Leben" in der bernischen Politik 1477 :
"Saubannerzug" und "ewiges Burgrecht"
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Das «torechte Leben» in der bernischen Politik 1477: «Saubannerzug» und «ewiges Burgrecht»

«... das *torechte leben* ...»

Schilling spricht im Hinblick auf die Ereignisse vom Frühjahr 1477 von «iungen müttwilligen lüten», die «in dem torechtingen leben uszugen mit einer kolbenpaner». Die heute übliche Rede vom «Saubannerzug» kam erst viel später auf. Schillings Bericht über diesen Zug im dritten Band seiner Chronik ist für jene ältere Ausdrucksweise (die Rede vom «torechten Leben», die wir übernehmen) indessen das einzige zeitgenössische Zeugnis; die amtlichen Akten verwenden den Ausdruck nicht, in ihnen gibt es weder einen «Saubannerzug» noch einen Auszug «in dem torechtingen leben». Nach des Chronisten eigener und glaubwürdiger Aussage ist jedoch das «torechtig leben», von dem er spricht, nicht ein von ihm geprägter Begriff, um das Wesen oder Unwesen der 1477 aus den inneren Orten ausziehenden jungen Leute zu kennzeichnen, sondern eine Bezeichnung, welche diese sich selber beilegten. Es geschah dies nach Schillings Darstellung anlässlich der bei Luzern gemachten Versuche, sie vom Weitemarsch abzuhalten: «Und von wem si gefragt oder angezogen wurden, was ir sachen oder fûrnemen were, so gabent si ze antwurt: es were das torechtig leben, darin si züsamen als hoch und túre gelobt und gesworn hetten, das ouch si dem nachkommen ... oder aber alle darumb sterben wolten». Als «iung torecht lúte» bezeichnhen sie sich – nicht ohne drohenden Unterton – in den Verhandlungen, die am 24. Februar in der Stadt Bern zwischen dem Grossen Rat und den Hauptleuten der vor den Toren lagernden Streitmacht der Gesellen geführt wurden. Die Selbstbezeichnung ist so vieldeutig wie das Wort «torecht» im Sprachgebrauch jener Zeit. Im Urner Tellenspiel (im ältesten erhaltenen Druck, 1540/1544) ist der «torecht mann» der Narr, der im Spiel das letzte Wort hat.²⁰ Der Gedanke eines Zusammenhangs der Selbstbezeichnung der Gesellen mit dem bewusst provozierenden Narrentreiben bei brauchtümlichen Anlässen drängt sich auf. Sicher ist, dass ihr selbstgewählter Name auf den Ursprung ihres Unternehmens zurückgeht, das nach Schillings Bericht damit seinen Anfang nahm, dass zur Fasnachtzeit in Zug versammelte Gesellen «une vassnacht angetragen» haben (eine solche verabredet und durch Boten und Briefe zur Teilnahme am geplanten Unternehmen aufgefordert haben). Als eine «in übermütiger Fastnachtlaune begonnene Fahrt» (Dierauer)²¹ ist dieses denn auch in die schweizergeschichtliche Literatur eingegangen, als ein «in toller Fastnachtlaune» unternommener Zug (Nabholz, Gagliardi)²², als eine «tolle Posse» (Feller)²³, eine Posse, die in der Darstellung von William Martin, in seiner 1980 in 8. Auflage erschienenen «*Histoire de la Suisse*», unvorhergesehene Dimensionen annahm: «Plaisanterie monumentale de quelques exaltés, au début, l'expédition ne tarde pas à se transformer en un *Beutezug* contre les villes, qu'on croyait opulent, et en particulier contre Genève, qui devait de l'argent aux Confédérés, à la suite des guerres de Bourgogne. Tout en avançant à travers les campagnes de l'Emmenthal, l'expédition entraîna peu à peu, derrière elle, tous les violents et tous les misérables, et elle finit par tourner au pur brigandage».²⁴

Von einer «Horde», von «Banden» ist auch in den andern Darstellungen die Rede. Es ist dies eine verbreitete Vorstellung, die sich noch heute beim Stichwort «Saubannerzug» einstellt, die aber nicht dem Bild entspricht, das man bei genauerem Studium aus den überlieferten Akten gewinnt.

Im folgenden wird zunächst, auf Grund der erhaltenen Akten, die Vorgeschichte des Zuges und seine Bildung bis zu dem Zeitpunkt dargestellt, da die Kriegsschar bernisches Gebiet betrat. Neben drei luzernischen Tagsatzungsabschieden sind es fast ausschliesslich Akten der bernischen Kanzlei, die darüber Auskunft geben. Denn früh, vor dem erwähnten Zeitpunkt, setzten die Abwehrmassnahmen Berns, das sich in besonderem Masse bedroht sah, ein.

*«... die samnungen so dann ietz in der Eidgnoschaft an geordnigen willen der erberkeiten
beschechen ...»*

Die Verhandlungen, die nach dem Tode Karls des Kühnen in den Wochen und Monaten nach der militärischen Entscheidung vom 5. Januar 1477 zur Beendigung des langjährigen Krieges durch eine den Wünschen der Eidgenossen entsprechende Friedensregelung geführt wurden, zeigten sich auf eidgenössischer Seite nicht nur dadurch erschwert, dass die Orte divergierende Interessen hatten. Ortsobrigkeiten und Tagsatzung sahen sich bei diesen Verhandlungen dauernd mit einem inneren, einem verfassungspolitischen Problem konfrontiert, das an sich alt war, aber nun in verschärfter Form auftrat und von den Regierenden deshalb auch bewusster als früher als ein solches erfahren wurde – Erfahrungen, die das treibende Motiv beim Abschluss sowohl des Städteburgrechts von 1477 wie des eidgenössischen Verkommnisses von 1481 sein werden.

Kurz vor dem Abschluss des Waffenstillstandes, der am 30. Januar auf einem Tag in Neuenburg mit Vertretern der Freigrafschaft Burgund bis zum 2. März vereinbart wurde²⁵, hatte sich die Tagsatzung in Luzern mit einer Versammlung von eidgenössischen Kriegsknechten zu befassen, die sich aus verschiedenen Orten im luzernischen Weggis zusammengefunden hätten, um einen Zug nach Burgund zu verabreden. Es wurde eine Gesandtschaft an die Gesellen abgeordnet mit dem Auftrag, sie zu ermahnen, von ihrem Vorhaben abzustehen und den Ausgang der Verhandlungen in Neuenburg abzuwarten (Luzerner Abschied vom 29. Januar).²⁶ Die nächste Tagsatzung, vom 11. Februar, an welcher neben den VIII Orten auch Freiburg und Solothurn teilnahmen, hatte sich erneut damit auseinanderzusetzen, dass «etlich gesellen understand, sundrig tag ze leisten» und unbekümmert um Tagsatzungsbeschlüsse «sundrig züg ansechen». Jeder Ort, so beschlossen die Tagsatzungsherren, solle die Seinen dazu anhalten, den Waffenstillstand zu halten, kein Ort den Seinen gestatten, «fürbas hin dehein sundrig tag ze leisten oder reisen und anschlag zu tund, als daz ietz beschechen ist an[e] der Eidgnossen und der rätten willen und erlouben» (Solothurner Abschied). Da man vernommen, dass «dieselben knecht zu Artt [im schwyzerischen Arth] aber ein tag leisten», wurde Schwyz schriftlich ersucht, Schritte zu unternehmen, um die Gesellen von ihrem Vorhaben abzubringen (mit ihnen «ze reden, darvon

ze stan»; Luzerner Abschied).²⁷ Die bernischen Akten zeigen den Rat von Bern in den folgenden Tagen anhaltend bemüht, Genaueres zu erfahren. Am 15. Februar richtete er gleichlautende Schreiben an Luzern und Schwyz, in deren Gebiet die auf den beiden letzten Tagsatzungen verhandelten Treffen eidgenössischer Knechte stattgefunden, und unter gleichem Datum an Zürich, wohl weil verlautete, dass auch zürcherische Angehörige sich unter den Gesellen befänden oder ihnen zuzuziehen gedächten, vor allem aber, weil es Bern von Anfang an um ein einheitliches Vorgehen der Städte in der Angelegenheit zu tun war. Die Regierungen der drei Orte, die Kenntnis von den Versammlungen hätten, die jetzt in der Eidgenossenschaft «an geordnigen willen der erberkeiten», das heisst ohne Anordnung und Erlaubnis von seiten der zuständigen Ortsorgane geschähen, wurden ersucht, nach Bern zu melden, was sie darüber wüssten oder in Erfahrung bringen könnten, und selbst das Nötige vorzukehren.²⁸ Am 18. Februar wusste Bern in einem um Mitternacht mit Eilboten abgesandten Schreiben an Solothurn Näheres zu berichten. Eben habe man vernommen, «das knecht von Zürich, Underwalden, Zug und andern orten in grosser samnung ietz komenden donstag zü Lutzern understan wellen zü ziechen». Auf jenen Donnerstag, den 20. Februar, war eine weitere Tagsatzung nach Luzern einberufen worden. Solothurn wurde von Bern dringend gebeten, den Tag ebenfalls zu beschicken; seine Gesandten könnten sich in Huttwil den dort übernachtenden bernischen Boten, Schultheiss Peter von Wabern, Adrian von Bubenberg und Hans Wanner anschliessen. Wie in Bern weiter bekannt wurde, hatte Luzern seine Stadt wohl besetzt, sei auch willens, jene Knechte wenn möglich mit Güte zu wenden, falls dies aber nicht gelingen sollte, ihnen die Stadt zu öffnen und sie ziehen zu lassen. «Was aber ir grundlich will si oder an was der dien, mogen wir nit wúßen.»²⁹ Man verharrte also immer noch im Ungewissen. Bestimmtes über Zusammensetzung und Ziel des seit Tagen befürchteten Zuges wurde erst in Luzern in Erfahrung gebracht. Der Tagsatzungsabschied vom 21. Februar enthält darüber folgende Angaben:

[1] «Uff disen tag sind die von Ure und Switz mit iren venlinen harkomen, und sind daz lüt gewesen, die einen zug on gemeiner Eidgnossen willen und rat angesechen, gemeinden für sich selbs hinder den räten besamnet und si übermeret haben, [2] und sönd die von Underwalden und dem ussern ampt [Zug] zu inen kommen, [3] und meinen da gan Jenf den brantschatz ze reichen oder anders uff unser vigend fürzenemen, [4] daz aber dem merenteil der orten nit gevallen hat, us ursach, man mit den Burgundern in täding stat und man zu Nüwenburg [am 30. Januar] inen ein bestant zugeseit hat bitz Reminiscere [= 2. März], und habend etlich ort ir bottschaft, die knecht ze wenden, wollen nahin schicken, aber die von Switz und Ure haben daz nit wollen tun.» [5] Beschluss der Tagsatzung: Der Knechte wegen, die ausgezogen sind und einander zu Freiburg erwarten wollen, soll jedermann die Sache heimbringen, der Eidgenossenschaft Lob und Ehre bedenken und ratschlagen, wie man die Knechte wenden möge, und wie viel uns allen, derer von Bern und Freiburg wegen, welche deshalb ernstlich geredet haben, an diesen Sachen gelegen sei. Deshalb soll jedermann seine Botschaft auf Donnerstag Nacht nach Invocavit [= 27. Februar] zu Bern haben, damit man von da nach Freiburg reite, um die Knechte zu wenden.³⁰

*«... und was der ursprung und anfang am ersten zu Zug ...» / «... die zwei örter Ure und Switz,
die auch den ersten anfang und ufbruch tatent ...»*

Nach Schillings Bericht wurden Richtung und Ziel des Kriegszuges an einer Zusammenkunft jugendlicher Kriegsleute in Zug verabredet: ein Auszug nicht nach Burgund, sondern in die Westschweiz, mit der doppelten Zielsetzung, das Brand-schatzgeld zu holen, zu dessen Zahlung sich die Genfer im Vertrag von Morges vom 29. Oktober 1475 verpflichtet hatten, von dem aber der grösste Teil, unter andauern-der Missachtung der festgesetzten Termine, immer noch ausstand³¹, und die Unter-händler und Hauptleute von Bern und andern Orten zur Rechenschaft zu ziehen, die seit längerem verdächtigt wurden, durch Annahme von Geschenken und von gehei-men besonderen Zahlungen schuld daran zu sein, dass die Genfer ihrer Verpflichtung nicht nachkamen.³² Sie wollten, wie die Gesellen später selber erklärten, «zü der Eid-gnossen sachen auch lügen». Natürlich war der Gedanke an Beute und Abenteuer mit im Spiel. Doch das war auch bei den amtlich angeordneten oder genehmigten Auszü-geen eidgenössischer Krieger stets der Fall.³³ Von Zug aus wurde durch Briefe und Botschaften, besonders nach Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, aber auch an einzelne Personen von Zürich und Luzern – bekannte Organisatoren und Führer von Freischaren vielleicht –, für das geplante Unternehmen geworben.³⁴ Entscheidend für die Zusammensetzung, den Umfang und Charakter des Zuges war die Wirkung, wel-che die Aktion in den Ländern hatte. In Uri und Schwyz wurden «hinder den räten», das heisst unter Ausschaltung der für die Einberufung und Leitung einer Landsge-meinde zuständigen Ortsorgane – die sich dem Vorhaben offenbar widersetzt ha-ben –, Landsgemeinden veranstaltet und an ihnen die Räte «übermeret». Die beschlossenen Auszüge sind zwar rechtswidrig entstanden, doch unterschieden sie sich nicht durch eine geringere Zahl beteiligter Kriegsleute von den ordnungsgemässen Auszügen, ja sie wiesen eine erheblich grössere Truppenzahl auf als etwa die Kontin-gente der beiden Orte beim eidgenössischen Feldzug in die Waadt vom Oktober 1475 oder später in dem von der Tagsatzung im Juli 1480 beschlossenen eidgenössischen Heer in französischem Sold (siehe Tabelle S.101). Der Auszug erfolgte nicht unter dem Ortspanner, aber «mit iren venlinen», unter dem Schwyzer und dem Urner Fähnchen. Im Manuskript der ursprünglichen Fassung des dritten Bandes der Schil-ling-Chronik sieht man sie in den vier Illustrationen zum «Saubannerzug» jeweilen an der Spitze des Zuges vorangetragen; nur im dritten und vierten Bild (Einzug in Bern, Anmarsch auf Freiburg) ist weiter zurück, beide Male vor einem Reitertrupp, das Panner mit dem Eber und dem Kolben zu sehen³⁵ – dem Kolben als Symbol der Eigenmacht zur Selbsthilfe und von rechtmässiger eigener Strafgewalt.³⁶

Mit dem Auszug der Schwyzer und Urner begann das in Zug beschlossene Unter-nehmen. Bei Luzern stiessen, laut Abschied, «die von Underwalden und dem ussern ampt» zu ihnen. Es können nur einzelne Unterwaldner und Zuger, höchstens kleine Gruppen von ihnen, gewesen sein, die von Luzern aus mitzogen. Der Haupttrupp aus den beiden Orten folgte später, vereinigte sich erst in Freiburg mit der von den Schwyzern und Urnern gebildeten Hauptmacht. Anweisungen des bernischen Rates an den Schultheissen von Thun und den Propst von Interlaken sowie eine Notiz in den

Freiburger Rechnungsbüchern weisen darauf hin, dass die Unterwaldner über den Brünig gezogen sind und über Schwarzenburg nach Freiburg gelangten.³⁷ Welchen Weg die Zuger nahmen, wissen wir nicht. Die Schwyzer und Urner wählten den Weg über Willisau³⁸, Burgdorf und Bern, um Freiburg zu erreichen.

Truppenkontingente der 4 «Saubanner»-Orte

	1	2	3	4
	Oktober 1475 Eidg. Feldzug in die Waadt	Januar 1477 Eidg. Truppen in lothring. Sold	Februar 1477 «Saubannerzug»	August 1480 Eidg. Truppen in franz. Sold
Gesamtheeresstärke	17 000	~ 8000	zw. 1 700/1 800	~ 6 000
Truppenkontingente von				
Uri	200	?	396	200
Schwyz	610	800 (H)	755	500
Unterwalden	240	300 (H)	210	200
Zug	250	200 (H)	351	200
	1 300	1 300 + Uri	1 712	1 100
Zum Vergleich:				
Bern	7 070	1 137 (BM)	-	1 000
Zürich	2 000	2 346 (H)	-	1 000
Luzern	2 120	1 200 (H)	-	800
Freiburg	2 000	?	-	500
Solothurn	1 400	230 (? , K)	-	500
	14 590	4 913 + Freiburg	.	3 800

Nicht aufgeführt sind für (1), (2) und (4) die Kontingente von Glarus, der Zugewandten Orte und aus den Gemeinen Herrschaften.

H = Angaben in J. Hochmuths Bericht vom 11. Januar 1477

BM = Berner Mannschaftsrodel

K = Knebel, Diarium

Belege für die Zahlen zu (1) und (3): WALDER Entstehungsgeschichte 267, Anm. 18, und 268, Anm. 19; - zu (2): Anzeiger für Schweizerische Geschichte 8, 1898, 66–69 (Ein Zürcher Schlachtbericht über Nancy) und Tobler 2, 108, Anm. 4; - zu (4): Eidg. Abschiede 3, I, 77.

«... do kament dieselben zwei örter von Ure und Switz villicht bi sibenhundert mannen in dero von Bern gebiet ...»

Der Luzerner Tagsatzung war bekannt, dass die am Zug teilnehmenden Kriegsknechte sich in Freiburg treffen und vereinigen wollten, deshalb ihr Beschluss, dass jeder Ort seine Boten am 27. Februar in Bern haben solle, von wo man nach Freiburg weiterreiten werde, um dort zu versuchen, «die Knechte zu wenden». Man rechnete somit von vornherein mit der Möglichkeit, dass es vorher nicht gelingen würde, sie aufzuhalten, dass sie also ungehindert durch bernisches Gebiet ziehen könnten. Es ist interessant zu verfolgen, wie die bernische Obrigkeit, die von einer kaum 5000 Einwohner zählenden Stadt aus über Zehntausende von Untertanen herrschte, deren Verhalten gegenüber dem Unternehmen der Gesellen ungewiss war, reagierte.

Auf die ersten nach Bern gelangten Nachrichten und Gerüchte über einen beabsichtigten Auszug eidgenössischer Kriegsknechte nahm der bernische Rat Verbindung auf mit den andern Städten und vorab mit den westlichen Verbündeten Berns: Freiburg, Solothurn und Biel. Bereits mit Schreiben vom 14. Februar wurden die drei Städte um die Entsendung von Boten nach Bern gebeten, um «zü ratslagen, ob der angesehen zug der Eidgnossen knecht nit gewendet wurd, was in und uns darin begegnen mocht». ³⁹ Die Beratung fand am 17. Februar statt. Am gleichen Tag erliess der bernische Rat den Befehl an Stadt und Land, gerüstet zu sein und sich bereit zu halten, bis auf «fürer verkünden», «ane vil geschreis oder usrüfs». ⁴⁰ Am 19. Februar, noch bevor die Gesellen aus Uri und Schwyz mit ihren Fähnlein vor Luzern erschienen, erging das bernische Aufgebot an Stadt und Land: «das si angends herziechen mit der zal inen uffgelegt». ⁴¹ Nach der ins Ratsmanual eingetragenen Aushebungsliste wurden 3068 Mann aufgeboten; alle hatten gerüstet «her zü der statt zü ziechen und sich etlicher massen mit spisen zü versorgen». Burgdorf musste 100 Mann nach Bern schicken, erhielt aber dazu den Befehl, mit der noch zur Verfügung stehenden Mannschaft die eigene Stadt zu schützen. Die fünf Städte im Aargau – Aarburg, Zofingen, Aarau, Lenzburg, Brugg – mussten keine Truppen nach Bern senden. Sie erhielten die Weisung, «das si die irn zü in[nen] in die stett nemen und die mit bruggen und werinen zü rüsten», und was ihnen begegnet, nach Bern zu melden. Auch die aus dem Amt Schenkenberg hatten keine Mannschaft zu schicken, sondern sollten «zü den von Brugg truwlichen setzen und ziechen».

Mit Ausnahme des Aargaus waren durch die in die Stadt Aufgebotenen alle Teile des bernischen Staatsgebiets vertreten. Die Aushebungsliste verzeichnet insgesamt 71 Kontingente bernischer Landstädte, Landschaften und Herrschaften, von sehr unterschiedlicher Truppenstärke, zwischen 300 Mann (Obersimmental und Emmental) und 3 Mann (Herrschaft Bremgarten). Doch auch die kleinsten Kontingente waren wichtig, da sie nicht nur eine militärische Aufgabe zu erfüllen hatten. Dem Aufgebot von über 3000 Mann kam eine doppelte Funktion zu. Es diente einerseits zum Schutz der regierenden Stadt und wirkte anderseits als Ausschuss, politische Vertretung der untertänigen Landschaft, als eine Einrichtung, die es dem bernischen Rat ermöglichte, nach innen und gegen aussen ein geeintes Bern vor Augen zu führen, den Gesellen im torekten Leben auch politisch, in den Verhandlungen mit ihnen, «mit der macht

aller unser lantschaft» zu begegnen (um die Formulierung in einem amtlichen Schreiben jener Tage zu verwenden⁴²). Der den Gesellen nach Burgdorf entgegengeschickten bernischen Gesandtschaft gehörten nicht nur Mitglieder des Grossen Rates, sondern auch, in der Funktion von Vertretern der Landschaft, Hauptleute der aufgebotenen Mannschaft an, wie einer Mitteilung Berns an Freiburg, Solothurn und Biel zu entnehmen ist: «... haben wir mit beslossnem einheilligen rat unsers grossen rats und unser mit glicher züstimmung gemeiner unser erberen lüten von stetten und lendern houptlügen, so ietz bi uns sind, unser und ir treffenlich bottschaften gen Burgdorf ze vertigen angesechen». ⁴³ Die politische Bedeutung des Landschaftsaufgebotes sollte sich noch deutlicher einige Tage später zeigen.

Die bernische Gesandtschaft kehrte von Burgdorf zurück, ohne dass es ihr gelungen wäre, die Gesellen umzustimmen. Um tausend Mann stark lagerten diese schliesslich vor den Mauern der Stadt Bern. Der bernische Rat zeigte sich zunächst nicht gesonnen, sie in die Stadt hereinzulassen, wie es von ihnen verlangt wurde, erklärte sich aber bereit, eine Abordnung – die Hauptleute der Kriegsschar – vor versammeltem Grossem Rat anzuhören. Am 24. Februar fand diese Unterredung statt, deren Inhalt uns allein durch Schilling, der einer der Zweihundert war, überliefert ist.⁴⁴ Die Sprecher der Gesellen verwahrten sich nach seinem Bericht dagegen, dass man sie nicht in die Stadt ziehen lassen wolle, was «under den Eidgnossen nie gewonlichen» gewesen sei, und wiesen die gegen sie erhobenen Anschuldigungen als Verleumdungen zurück. Es sei ihnen nie in den Sinn gekommen, jemandem das Seine zu nehmen oder jemanden zu strafen, denn hätte einer von Berns Hauptleuten oder andere von Bern unrecht getan, Geld oder anderes genommen, dann wären die von Bern fromm und mächtig genug, die Schuldigen zu strafen. Wenn es in ihren Ländern – in Uri, Schwyz – deren gebe, die unrecht getan, «miet oder schenkinen» genommen oder anderes getan, was gemeiner Eidgenossenschaft zu Schaden gereiche, «die woltent si och straffen, und das vertruwen zü denen von Bern och han». Die Worte sollten auf die zuhörenden Zweihundert beschwichtigend wirken; es konnte aus ihnen aber auch eine Drohung herausgehört werden für den Fall, dass die Obern von Bern das von den Gesellen in sie gesetzte Vertrauen enttäuschten, das heisst nicht selber zum rechten sahen. Die Hauptleute beteuerten indessen, für sich und ihre Gesellen, gute Eidgenossen zu sein, was sie in den letzten Feldzügen gezeigt hätten, und sie verwiesen dabei auch auf den alten Bund der innern Orte mit Bern, den sie lieber wollten «helfen meren dann mindern». Über das eigentliche Ziel ihres Unternehmens wollten sie keine Verhandlungen führen, bevor sie sich in Freiburg mit den dort erwarteten Gesellen vereinigt hätten. Dahin möge der Grosse Rat von Bern eine Abordnung schicken, dieser wollten sie «glimpflich und erlich antwurt geben».

Der Grosse Rat entschied sich nach dem Gespräch⁴⁵ dafür, den Gesellen die Tore zu öffnen – «von der kelte wegen», sagt Schilling⁴⁶, «mit einem Rest eidgenössischen Erbarmens», ergänzt Feller⁴⁷. Es war wohl so, dass der Grosse Rat die Risiken, die man einerseits bei Verweigerung, anderseits bei Gewährung des Einlasses einging, gegeneinander abwog und sich klugerweise für das zweite entschied. Wie später im Hinblick auf Freiburg, so stellt der Chronist auch in bezug auf den Aufenthalt der Gesellen in Bern fest, dass sie wohl aufgenommen worden seien, dass man ihnen gute

Herberge gegeben, sie auch «mit schenken und andern dingen gar wol und frúntlich gehalten, als dann die fromen Eidgnossen iewelten mit und gein einandern ze tünde gewont hand». Die Geschenke und die andern freundlichen Dinge wurden in der amtlichen Ausgabe der Chronik gestrichen.⁴⁸

Schilling weiss zu berichten, dass die Gesellen gedroht hätten, durch die Aare zu waten, wenn ihnen die Tore nicht geöffnet würden.⁴⁹ Sie haben es nicht getan. Und an diese Feststellung ist eine allgemeine Beobachtung anzuknüpfen. Sowohl in Schillings Chronik wie in den erhaltenen Akten zum «Saubannerzug» ist immer wieder die Rede von «Drohworten» der Gesellen, die Schlimmes und Schlimmstes befürchten liessen, aber kein einziges Mal von entsprechenden Handlungen, von wirklich und allgemein begangenen Untaten, die sicher nicht unerwähnt geblieben wären, wenn sie tatsächlich geschehen wären. Den Hauptleuten der Gesellen wird es nicht leicht gefallen sein, diese in Zucht zu halten, und gelegentliche Übergriffe einzelner Knechte werden nicht ausgeblieben sein. Es wäre ja auch verwunderlich, wenn sie sich alle plötzlich völlig anders verhalten hätten, als man es bei eidgenössischen wie bei andern Truppen in jenen Zeiten, auch in besfreundetem Land, gewohnt war.⁵⁰ Aber von einem «Beutezug» gewalttätiger Banden durch eidgenössisches Gebiet, der vornehmlich gegen die reichen Städte gerichtet war (William Martin 1926, ⁸1980), kann man begründeter Weise nicht sprechen. Anderseits ist festzustellen, dass die Stadtbrigkeiten doch Grund zu unmittelbarer Besorgnis hatten: Sie hatten dauernd mit der Möglichkeit zu rechnen, dass es doch nicht bei den Drohworten bleiben würde, vor allem aber hatten sie an die Gefahr zu denken, dass das «mutwillige», eigenmächtige Vorgehen der Gesellen ansteckend auf ihre Untertanen wirken könnte. So kam es, nachdem die Kriegsschar am 26. Februar die Stadt wieder verlassen hatte, zu dem Staatsakt, der vom bernischen Grossen Rat am 27. Februar beschlossen und am folgenden Tag durchgeführt wurde.

Welche Wichtigkeit man der Sitzung des Grossen Rates vom 27. Februar beimass, erhellt daraus, dass im Ratsmanual nicht nur, wie sonst üblich, die anwesenden «Räte», das heisst die Mitglieder des Kleinen Rates, sondern auch die anwesenden «Burger», das heisst die den Kleinen zum Grossen Rat ergänzenden Mitglieder von der Burgerschaft, namentlich aufgeführt werden, unter ihnen «Diebold Schilling, der gerichtschreiber». An dieser Sitzung wurde der Wortlaut der Eide festgelegt, welche am nächsten Tag in der Stadt Räte und Burger, die Landschaftskontingente und ihre Hauptleute leisten sollten, sowie der neue Treu- und Gehorsamseid festgesetzt, der im bernischen Herrschaftsgebiet von allen männlichen Einwohnern «von vierzechen iaren uf» abgelegt werden sollte.⁵¹ Räte und Burger schworen am 28. Februar⁵², einander bei ihrer Stadt «recht, friheiten, guldin bullen und alt harkomenheiten» zu schützen. Das war, nach Schillings Kommentar in einem den Zensoren zum Opfer gefallenen Kapitel seiner Chronik, vor allem gegen die von den Gesellen angemassste Gerichts- und Strafgewalt gerichtet: Räte und Burger erklärten, dass nach den kaiserlichen und königlichen Freiheiten, mit denen die Stadt Bern begnadet ist, diese volle Gewalt habe, in ihrem Herrschaftsgebiet, «on aller menglich irrung und widerrede», zu richten und zu strafen. «Hette iemant der iren in der statt oder uff dem lande unrecht getan, den woltent si nach iren keiserlichen friheiten selber darumb straffen

und anders nieman den gewalt lassen.»⁵³ Vor allem aber ging es um die Sicherung der obrigkeitlichen Gewalt gegenüber den eigenen Ortsangehörigen. Jedes Mitglied des Grossen Rates verpflichtete sich durch seinen Eid, falls es von jemandem etwas höre, sehe oder vernehme, «das zu ufrüren dient», dies sofort zu melden und wehren zu helfen. Die Eidesleistung der Landschaftskontingente am gleichen Tag geschah laut Ratsmanual «in der lútkilchen in presentia gar vil miner hern der räten». Sie hatten zu schwören, die Stadt Bern bei ihren Rechten und Freiheiten zu schützen, ihren Ordnungen, gegenwärtigen und künftigen, auch ihren Hauptleuten, gehorsam zu sein, «dhein ufrür zu machen, sunder solich getrúwlichen verkomen und weren, in dehein reiß noch krieg besunder ietz zu ziechen, mit niemand in noch uswendig der statt dhein gerum noch vereinung zu tün», und wenn sie solches von jemandem sähen oder vernähmen, «die ab zu wisen und angends an ir houptlút zu bringen». ⁵⁴ Einen entsprechenden Eid hatten darauf in sämtlichen bernischen Ämtern alle über dreizehn Jahre alten Landsässen, heimische und fremde, zu schwören, in der Stadt Bern all jene, die nicht dem Grossen Rat angehörten.⁵⁵ Den Hauptleuten der Landschaftskontingente in der Stadt wurde ein besonderer Eid auferlegt, der sie für das Verhalten der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich machte, da man offenbar Widersetzlichkeiten nicht ausschloss.⁵⁶ Der Akt im Münster scheint denn auch nicht ganz programmgemäß verlaufen zu sein, wie der folgenden Notiz im Ratsmanual zu entnehmen ist: «Gedenk an die von Inderlappen, der etlich us der kilch sind gangen und nit gesworn haben und meinen och nit zu sweren, sunder ee us dem land zu ziechen». ⁵⁷ Zum Widerstand reizte wohl vor allem, dass der verlangte Eid nicht nur dazu verpflichtete, die in ihm enthaltenen Gebote und Verbote, so das Verbot freien Reislauens, selber zu halten, sondern auch dazu, Zu widerhandelnde zu denunzieren.

Das Landschaftsaufgebot wurde erst wieder nach Hause entlassen, nachdem die Gesellen von Freiburg über Bern, ohne in der Stadt zu verweilen, heimgekehrt waren.

«Und zerging also das torecht leben»

«Schliesslich zerflatterte der Spuk an seiner Haltlosigkeit» – mit diesen Worten schliesst Richard Feller in seiner Geschichte Berns die Schilderung des Saubannerzuges.⁵⁸ Das weckt die Vorstellung, dass das kriegerische Unternehmen der Gesellen am Ende zu keinem Ziel geführt hat. Diese haben indessen mit Recht sagen können, dass es nicht ohne Erfolg war. Es ist dabei nicht an die zwei Gulden zu denken, die von den Genfern jedem Teilnehmer des Zuges bezahlt werden mussten, oder an die vier Fässer Wein, die ihnen geschenkt wurden. Die Gesellen erreichten mit ihrer Aktion, dass über den Genfer Brandschatz verhandelt wurde, mit energischer Beteiligung Berns, schliesslich das in Freiburg ausgehandelte Abkommen der eidgenössischen Orte mit Genf vom 4. März 1477⁵⁹ und mit diesem die gesicherte Zahlung der ausstehenden 24 000 Gulden in drei Raten binnen Jahresfrist. Die laut Abkommen von den Genfern für die fristgerechte Zahlung zu stellenden acht Bürgen waren auf die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu verteilen, auf die vier Länder also, aus denen sich

der «Saubannerzug» im wesentlichen rekrutiert hat, und das Geld war nach Uri oder Schwyz – die zwei Orte, die das Hauptkontingent des Zuges stellten – zu liefern, wo es bis zu der von der Tagsatzung vorzunehmenden Teilung bleiben sollte. Die Teilung des Brandschatzes unter die am eidgenössischen Feldzug vom Oktober 1475 beteiligten Orte, «nach anzal der lüten, die den gewunnen hant», konnte im März 1478 durchgeführt werden.⁶⁰ Was die Gesellen selber als das Ziel ihres Zuges erklärt hatten, haben sie also erreicht, wenn auch auf etwas andere Weise, als es sich manche von ihnen vorgestellt haben mochten. Wichtiger als dieser Erfolg, den sie für sich buchen konnten, ist jedoch die Tatsache, dass sie nach ihrer Heimkehr weiterhin im Sinne ihrer Erklärung, auch zu der Eidgenossen Sachen sehen zu wollen, tätig waren, wie die am 7. März in Bern versammelte Tagsatzung feststellen musste. Sie hatte sich mit Klagen und Forderungen zu befassen, die von Teilnehmern des Zuges vorgebracht wurden. Die Gesellen beklagten sich über das Verhalten der Ortsobrigkeiten ihrem Unternehmen gegenüber: über die zu sofortiger Umkehr auffordernden Mahnschreiben, über die zu Luzern und Bern unternommenen Versuche, den Durchzug der Kriegsschar zu verhindern, über die an die Ortsangehörigen gerichteten Verbote, am Zug sich zu beteiligen. Die Forderungen betrafen einerseits die Teilung der Burgunderbeute, anderseits die geheimen «schenken, mieten und pensionen».⁶¹

Das Auftreten der Gesellen an der Berner Tagsatzung zeigte, dass sie nach wie vor der Meinung waren, dass ihr Unternehmen und Vorgehen berechtigt und in Ordnung gewesen sei. Die Ortsobrigkeiten sahen sich veranlasst, dieser hartnäckig vertretenen Meinung gemeinsam entgegenzutreten: Sie bildete den Gegenstand von grundsätzlichen Erörterungen und Beschlüssen der beiden nächsten Tagsatzungen, wie darzulegen sein wird.

«iung mütwillig lúte» und «erberkeit»

In Schillings Darstellung wird hervorgehoben, dass es mutwillige «iung lúte» gewesen seien, die unter dem Kolbenpanner auszogen, dass dies ohne «ir obern und besunder der alten und erberkeit wissen und willen» geschehen und dass ihr Unternehmen «merenteils aller erberkeit in allen Eidgnossen leid» gewesen sei.⁶² Auch in den amtlichen Akten, in den Missiven Berns ist immer wieder von der «Ehrbarkeit» als dem allgemeinen Widerpart der Gesellen die Rede (so im Schreiben an Zürich, Luzern und Solothurn vom 28. Februar: «Wie swär söluchs aller erberkeit si, ist wol zü bedenken»).⁶³ Der Ausdruck steht meist synonym für «oberkeit» – die Ortsobrigkeit –, doch schwingt eine weitere, allgemeinere Bedeutung bei der Verwendung des Wortes stets mit, nämlich: all jene, die durch Amt, Würden und Besitz eine übergeordnete Stellung einnehmen und zu behaupten haben. In diesem Sinne gab es überall unter der Ortsobrigkeit, in Städten und Ländern und in ihren Untertanengebieten, eine «Ehrbarkeit», mit ihrer besonderen Interessenlage, von wechselnder Einstellung, bald auf Ruhe und Ordnung bedacht, wie zum Beispiel 1514 bei den Unruhen in den luzernischen Ämtern⁶⁴, bald in den Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit die Führung übernehmend, wie Peter Amstalden im Entlebucher Komplott von 1478.⁶⁵ Mit dem

stets latent vorhandenen Gegensatz von «Ehrbarkeit» auf der einen und übrigen Ortsangehörigen auf der andern Seite verband sich naturgemäß der Gegensatz von «alt» und «jung», da die Jungmannschaften der Orte, von welchen die Quellen berichten, im allgemeinen aus Ortsangehörigen bestanden, die ihres Alters wegen noch nicht Ämter bekleideten und mit dem Amt gegebene Verantwortung trugen. Eine besondere Stellung nahmen unter diesem Jungvolk die eben erst oder noch nicht lange dem Kindesalter entwachsenen, mit vierzehn Jahren politisch und militärisch volljährig gewordenen Jugendlichen ein. Dass sich die Kriegsschar der über tausend Urner und Schwyzer im «Saubannerzug» ausschliesslich oder auch nur in der Mehrheit aus solchen Jugendlichen zusammengesetzt habe, ist indessen schwer vorstellbar. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass sich die von den beiden Orten gestellten Kontingente in der Zusammensetzung, in ihrem Kern nicht wesentlich von denjenigen bei andern Auszügen, die sich auch in den Ländern zur Hauptsache aus der kriegstüchtigen Jungmannschaft des Orts rekrutierten, unterschieden haben können. Wenn sich aber der «Saubannerzug» darin nicht von früheren und späteren Auszügen unterschied, dann stellt sich die Frage, warum Schilling solche Betonung darauf legt, dass es sich bei den Auszügern um «iung lúte» gehandelt habe. Einen ersten Hinweis enthält das Tagebuch von Johannes Knebel, der im Dezember 1476 in Basel die jeweilige Ankunft der verschiedenen Kontingente des eidgenössischen Heeres im Sold des Herzogs von Lothringen in sein Diarium eintrug und beim Einzug der Solothurner feststellte: «... Solodrenses venerunt cum 230 viris iuvenibus et ad prelum non aptis neque expertis». ⁶⁶ Es scheint, dass nicht nur das solothurnische, sondern dass auch die Kontingente der andern Orte eine grosse Zahl von solchen nicht kampferfahrenen und deshalb als wenig tauglich erachteten Jugendlichen aufgewiesen haben, da der Herzog, laut Abschied der Luzerner Tagsatzung vom 24. Dezember 1476, an die Orte das Begehren stellte, dass man ihm noch 2000 der «alten» zuschicken möchte und, «ob man im mit den alten züziecht», ihm von den andern diesmal keine mehr zulaufen lassen solle. ⁶⁷ Mit den «alten» waren natürlich nicht 2000 Männer beständigen Alters gemeint, sondern an Stelle von Neulingen im Feld erprobte Kriegsknechte aus dem noch nicht ausgeschöpften Reservoir der für den Solddienst in erster Linie in Frage kommenden Jungmannschaft.

Nach der Schlacht von Nancy wurden mit den andern eidgenössischen Soldkriegern auch die vom Herzog so wenig geschätzten «iuvenes» entlassen. Nach ihrer Heimkehr werden sie nach neuen Zielen für ihre nun einmal geweckte Unternehmungslust ausgeschaut haben, und es darf angenommen werden, dass sie bei der Entstehung und Bildung des «Saubannerzuges» eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Die vergleichsweise hohe Truppenzahl der Kontingente aus den vier Ländern würde darin ihre Erklärung finden, dass sie in Scharen mitgezogen sind.

«sundrig gemeinden» und «rätt, so noch bishar nit übel geregiert»

Was den Ortsobrigkeiten und der Tagsatzung zu schaffen machte und für sie zum Problem wurde, war nicht das jugendliche Alter zahlreicher Teilnehmer des Zuges, sondern das durch die Gesellen beanspruchte Recht für die Ortsangehörigen, ohne obrigkeitliche Aufforderung oder Erlaubnis sich zu versammeln, Rat zu halten und Beschlüsse zu fassen, in der Meinung, auch zu ihren und der Eidgenossen Sachen sehen zu dürfen. Das bezog sich zunächst auf die Ländereorte mit ihren souveränen Landleuten, betraf aber grundsätzlich auch die Städteorte mit ihren ausgedehnten untertänigen Landgebieten.

Die Luzerner Tagsatzung vom 11. März befasste sich mit den eigenmächtigen Versammlungen und Auszügen eidgenössischer Knechte, die sich in letzter Zeit ereignet hatten. Sie stellte fest, dass nach dem Sieg über den Herzog von Burgund und der Aufnahme von Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen die Orte sich gegenseitig verpflichtet hätten, nur gemeinsam, «mit rat gemeiner Eidgnossen», vorzugehen, was nun durch jenes «besondere Tagen» von Angehörigen der Orte durchkreuzt wurde. Die eidgenössischen Boten beschlossen auf Heimbringen, dass gemeinsame Vorkehrungen getroffen werden sollen, damit in Zukunft, wenn «die rätt, so noch bishar nit übel geregiert, etwas durch der Eidgnossen nutz, lob und eren willen fürnemen und mit ratt handeln, daz sömlichs nit ane ratt und vernunft geendert und sömlich sundrig tag hinder den rätten nit geleist, sunder waz gemein Eidgnossen mit einandern sich einen, daz auch daz nit geendert werd dann mit ratt gemeiner Eidgnossen». ⁶⁸ Der darauf, an der Tagsatzung vom 21. März, auf Grund übereinstimmender Instruktionen gefasste Beschluss verpflichtete jeden Ort, dafür zu sorgen, dass künftig «hinder den rätten nit sundrig gemeinden gesammelt noch fürgenomen» werden. Zu widerhandelnde sollten der zuständigen Obrigkeit oder der Tagsatzung angezeigt und nach Verdiensten gestraft werden. ⁶⁹

Der Beschluss zeigte keine Wirkung. Er konnte die «eigens willens» beschlossenen Auszüge eidgenössischer Kriegsknechte (das freie Reislaufen wie auch die um irgendwelcher Ansprachen willen unternommenen Fehdezüge) nicht unterbinden, die ihnen vorausgehenden Versammlungen und dort getroffenen Verabredungen nicht verhindern. Bern beschritt in dieser Situation eigene Wege gemeinsamen Handelns der Orte. Wir sahen, wie bereits während des «Saubannerzuges» der bernische Rat bemüht war, die Städte zu einer einheitlichen Front zusammenzuschliessen gegenüber dem «mutwilligen» Unterfangen der Gesellen – gegenüber dem anarchisch-demokratischen Prinzip, das von den Ländern her in das Gebiet der Städteorte Luzern, Bern und Freiburg hereinbrach. Der *Abschluss des Ewigen Burgrechts zwischen den Städten Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn*, das im Mai vereinbart und im August endgültig bereinigt wurde, war eine konsequente Fortsetzung dieser bernischen Politik. ⁷⁰ Es war eine Antwort auf die erlebten Beispiele «mutwilliger», Recht und Gebot der Obrigkeit missachtender eigenmächtiger Gewalt. So wurde vom bernischen Rat in einem Schreiben an Stadt und Land selber erklärt: Das Burgrecht sei abgeschlossen worden, damit «vil mütwilliger úbungen» verhindert werden, «so dann leider wider die oberkeiten us ungehorsamer bewgnüssen täglichhs entspringen», es diene «aller

erberkeit zu^o trost». ⁷¹ Den Ländern gegenüber wurde versichert, dass das Burgrecht, welches nicht gegen sie gerichtet sei, «irn erberkeiten auch trost, nütz und güt» sei. ⁷² Es ging den Städten, und allen voran Bern, um die allgemeine Festigung des obrigkeitlichen Prinzips, welche nach Meinung der städtischen Ratsherren auch im Interesse der Magistraten der Landsgemeindeorte war.